

KINDERSCHUTZ- RICHTLINIE

VON AMNESTY INTERNATIONAL
ÖSTERREICH

Die Entwicklung dieser Kinderschutzrichtlinie wurde von ECPAT, der Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung, unterstützt und es wurden Praxisbeispiele von Kinderschutzrichtlinien anderen vergleichbaren Organisationen herangezogen, welche im Quellenverzeichnis angeführt sind bzw. auf die im Text Bezug genommen wird. Das Ergebnis der Risikoanalyse, welche im Zeitraum zwischen Juni und September 2023 durchgeführt wurde, ist mit eingeflossen. Wie in der Richtlinie vorgesehen, wurde nach dem ersten Jahr ein Evaluierungsprozess durchgeführt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden in die vorliegende Aktualisierung im Juni 2025 eingearbeitet.

Stand Juli 2025

AMNESTY
INTERNATIONAL



INHALT

1. EINLEITUNG	3
a. LEITBILD.....	3
b. RECHTLICHER RAHMEN	4
c. DEFINITION VON GEWALT	5
2. PRÄVENTIVE MASSNAHMEN	6
a. PERSONALWESEN	6
b. VERHALTENS CODEX	6
c. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND KOMMUNIKATION	6
d. INTERVIEWS	7
e. KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTE PERSON	7
f. VERBREITUNG DER KINDERSCHUTZRICHTLINIE	8
3. FALLMANAGEMENT	10
a. EMPFEHLUNGSLEITFADEN	10
b. GRAPHISCHE DARSTELLUNG FALLMANAGEMENT	11
4. MONITORING UND EVALUATION	12
QUELLENVERZEICHNIS	13
ANHANG VERHALTENS CODEX	14

1. EINLEITUNG

a. LEITBILD

Jede Form der Belästigung anderer Personen ist grundsätzlich unverträglich mit den universellen Werten, für die Amnesty International einsteht. Die Achtung anderer, ihrer Würde und ihrer psychischen, physischen und sexuellen Integrität ist ein menschenrechtliches Grundprinzip, das vor allem innerhalb der Amnesty-Bewegung Anwendung finden muss.

Mit der Kinderschutzrichtlinie verpflichtet sich Amnesty International Österreich zur Einhaltung verbindlicher Standards, sodass die Rechte der Kinder geachtet werden und sie vor jeglichen Formen von Gewalt geschützt sind. Gleichzeitig sollen die Standards alle Mitarbeitenden sensibilisieren, Orientierung im Hinblick auf gemeinsame Grundwerte und Verhaltensrichtlinien bieten und im Falle eines Verdachts ein faires Verfahren gewährleisten.

Als Kinder gelten, in Anlehnung an die Definition der UN-Kinderrechtskonvention, alle Personen unter 18 Jahren.

Amnesty International Österreich arbeitet in folgenden Settings mit Kindern:

Schulworkshops, Projektstage, andere Bildungsangebote mit Schüler*innen

Ehrenamtliche Trainer*innen (auch Menschenrechtsbildner*innen genannt) werden von uns ausgebildet und halten anschließend Workshops (online oder in Präsenz) an Kindergärten, Schulen oder Jugendzentren. Bei spezielleren Anforderungen werden diese Workshops auch von bezahlten Trainer*innen bzw. von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen durchgeführt. Die Workshops werden aus Qualitätsgründen immer zu zweit gehalten.

Berufspraktische Tage

Im Rahmen der von ihrer Schule angebotenen berufspraktischen Tage haben Schüler*innen die Möglichkeit, für eine Woche bei Amnesty International Österreich einen Einblick in den Arbeitsalltag zu erhalten. Die Begleitung der Schüler*innen während der berufspraktischen Tage erfolgt durch erfahrene Mitarbeiter*innen von Amnesty.

Lokale Gruppen

Personen unter 18 Jahren können sich einer Amnesty-Gruppe anschließen (Amnesty Kids 6-14 Jahre bzw. Amnesty Teen 14-18 Jahre).

Diese Gruppen können von erwachsenen Personen geleitet werden. Die Gruppenmitglieder treffen sich regelmäßig an öffentlich oder privaten Orten und planen dort Aktionen wie Bücherflohmärkte, Sammeln von Unterschriften oder Spendensammlung.

Veranstaltungen

Im Rahmen von Amnesty International Österreich organisierten Veranstaltungen wie beispielsweise dem Amnesty Sommerfest können Personen unter 18 Jahren anwesend sein.

Mitgliedschaft, Präsidium und ehrenamtliche Gremien

Eine ordentliche Mitgliedschaft bei Amnesty International Österreich ist ab 14 Jahren möglich. Mitglieder haben beispielsweise Stimmrecht bei der jährlichen Mitgliederversammlung, können Anträge stellen und das Präsidium wählen. Auch das Präsidium und andere ehrenamtliche Gremien können Personen unter 18 Jahren einbeziehen.

Spenden, Petitionen und Appelle

Spenden sind bei Amnesty International Österreich ab 14 Jahren möglich. Personen über 16

Jahren sind berechtigt, Petitionen und Appelle zu unterzeichnen.

Aktionen und Kampagnen mit Mitmach-Formaten (z. B. Briefmarathon, Draw the Line)

Auch Personen unter 18 Jahren können an Aktionen und Kampagnen von Amnesty International teilnehmen. Für Personen unter 16 Jahren gibt es speziell gestaltetes Mitmachmaterial, das altersgerecht und rechtlich angepasst ist.

b. RECHTLICHER RAHMEN

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, einschließlich ihres Schutzes vor jeglicher Form von Gewalt sind auf globaler, nationaler und regionaler Ebene in Konventionen und Gesetzen verankert, insbesondere durch Gesetze zum Kinder- und Jugendgewaltschutz.

Die UN-Kinderrechtskonvention, sowie ihre drei Zusatzprotokolle (Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, betreffend erstens die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, zweitens den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie drittens ein Mitteilungsverfahren) bilden den übergeordneten Bezugsrahmen der Kinderschutzrichtlinie. Die darin enthaltenen vier Grundprinzipien, welche das Recht auf Gleichbehandlung, den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung sowie die Achtung vor der Meinung des Kindes umfassen, sind selbstverständlicher Teil unserer Haltung.

Geltungsbereich der Kinderschutzrichtlinie

Diese Kinderschutzrichtlinie gilt für alle haupt- und ehrenamtlich bei Amnesty International Österreich tätigen Personen sowie für alle von Amnesty organisierten Aktivitäten, Veranstaltungen, Bildungs- und Mitmachformate, bei denen Kinder und Jugendliche direkt oder indirekt involviert sind.

Externe Personen, die im Rahmen von Amnesty-Angeboten mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden über die Kinderschutzrichtlinie informiert.

Für den Gewaltschutz in Österreich insbesondere relevant und leitend sind folgende Gesetzesmaterien:

- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011. Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art.1)
- Weitere verfassungsrechtliche Grundlagen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention und der EU-Grundrechtscharta
- AGBG § 137, Gewaltverbot; AGBG § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013 inklusive § 37, Meldepflicht (Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)
- Meldepflichten, die in Berufsgesetzen geregelt sind, zum Beispiel im Ärztegesetz
- StGB, Abschnitt 1, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

c. DEFINITION VON GEWALT

Gewalt gegen Kinder tritt oft in unterschiedlichsten Formen und Situationen auf und kann sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern, einschließlich Gewalt von Kindern an sich selbst, ausgehen. Vielfach sind Kinder mehrfachen Formen von Gewalt ausgesetzt, wobei bestimmte Gruppen von Kindern einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, z. B. unbegleitete geflüchtete Minderjährige, Mädchen oder Kinder mit Behinderungen. Die folgenden Definitionen sollen als Verständnisorientierung dienen und wurden der Plattform Kinderschutzkonzepte entnommen.

Körperliche Gewalt: Körperliche Gewalt, auch physische Gewalt genannt, umfasst alle Handlungen, die sich gegen den Körper richten und zu Schmerzen, Verletzungen oder sogar zum Tod führen können. Neben physischen Verletzungen kann sie negative Folgen für die psychische und soziale Gesundheit der Betroffenen haben.

Sexualisierte Gewalt: Sexualisierte Gewalt, sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch benennen das Ausnützen des Machtgefälles und des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen einem bzw. mehreren Erwachsenen oder überlegenen Jugendlichen und einem Kind zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse. Sexualisierte Übergriffe können sich auch noch manifestieren: durch Verwendung von nicht altersadäquaten Worten und Begriffen; durch die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes; durch Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material oder Zeigen beziehungsweise Berühren der eigenen Geschlechtsteile in Anwesenheit des Kindes.

Psychische Gewalt: Psychische oder emotionale Gewalt gehört zu den häufigsten Formen von Gewalt und richtet sich gegen die Integrität, die Würde oder den Selbstwert eines Menschen. Sie umfasst etwa Abwertung, Einschüchterung, Diskriminierung oder andere Formen feindseliger Behandlung. Für viele Kinder gehört sie zum Alltag. Die Folgen von psychischer Gewalt wurden lange unterschätzt und sind besonders weitreichend, da sie sich in die Persönlichkeit der Betroffenen einschreibt und zu einer Vielzahl psychischer Erkrankungen führen kann.

Vernachlässigung: Vernachlässigung ist eine wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns (physisch, psychisch, emotional, sozial) durch Personen, die für ein Kind verantwortlich sind. Die Unterlassung kann aktiv, also wissentlich, oder passiv (aus Mangel an Einsicht oder Wissen) erfolgen.

Vernachlässigung tritt in unterschiedlichen Formen auf, etwa als erzieherische Vernachlässigung durch den Mangel an erzieherischer Auseinandersetzung, emotionaler Vernachlässigung oder körperliche Vernachlässigung. Vernachlässigung kann ebenso wie andere Formen von Gewalt zu nachhaltigen Entwicklungsbeeinträchtigungen des Kindes führen.

Strukturelle Gewalt: Strukturelle Gewalt und Gewalt, die nicht direkt von einem Menschen ausgeübt wird, sondern die in das Gesellschaftssystem eingebaut ist. Formen struktureller Gewalt können sein: Übermäßiger Leistungsdruck im Bildungssystem, der die Gesundheit von Kindern gefährdet; Armut; Ungleichheit; gesellschaftliche Ausgrenzung.

Institutionelle Gewalt: Von institutioneller Gewalt spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die in der Institution lebenden Menschen und ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden. Wenn es in einer Schule die Regeln für Kinder gibt, die es ihnen verbietet, während einer Unterrichtsstunde die Toilette aufzusuchen, kann das als institutionelle Gewalt verstanden werden.

2. PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

a. PERSONALWESEN

Alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich für Amnesty International Österreich tätig sind bzw. von Amnesty International beauftragt wurden, werden sorgfältig ausgewählt. Bei Stellenausschreibungen wird explizit darauf hingewiesen, dass sich Amnesty International Österreich zum Kinderschutz bekennt und Maßnahmen für den Schutz von Kindern entsprechend der Kinderschutzrichtlinie umsetzt. Bei Aufnahmegesprächen von Personen, die in direktem Kontakt mit Kindern sein werden, wird erneut auf die Kinderschutzrichtlinie hingewiesen und ihr Inhalt dieser ausführlicher dargestellt.

Personen mit direktem Kontakt zu Kindern im Auftrag von Amnesty International Österreich haben zudem eine allgemeine Strafregisterbescheinigung und eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ vorzuweisen. Diese Bescheinigungen müssen im Drei-Jahres-Rhythmus neu eingereicht werden. Die gegebenenfalls entstehenden Kosten hierfür trägt Amnesty International Österreich.

Für alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich für Amnesty International Österreich tätig sind bzw. von Amnesty International beauftragt wurden und direkten Kontakt mit Kindern haben, besteht mindestens einmal im Jahr die Möglichkeit sich zum Thema Gewaltprävention und Intervention fortzubilden.

b. VERHALTENS-CODEX

Alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich für Amnesty International Österreich tätig sind bzw. von Amnesty International beauftragt wurden, unterzeichnen den Verhaltenscodex und verpflichten sich damit aktiv zu einem geschützten Umfeld für Kinder beizutragen. Der Verhaltenscodex befindet sich im Anhang.

c. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND KOMMUNIKATION

Amnesty International Österreich versucht auf Darstellungen von Kindern zu verzichten. Sollte es doch einmal notwendig sein, Bildmaterial von Kindern zu verwenden, verpflichtet sich Amnesty International Österreich, den Ehrencodex des Presserates einzuhalten, insbesondere Abschnitt 6.1-8.4 mit Bezug auf Kinder und Jugendliche:

- 6.1. Die Intimsphäre jedes Menschen ist grundsätzlich geschützt.
- 6.2. Bei Kindern ist dem Schutz der Intimsphäre Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen.
- 6.3. Vor der Veröffentlichung von Bildern und Berichten über Jugendliche ist die Frage eines öffentlichen Interesses daran besonders kritisch zu prüfen.
- 6.4. Berichte über Verfehlungen Jugendlicher dürfen deren mögliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft nicht erschweren oder gar verhindern. Volle Namensnennung ist in solchen Fällen zu unterlassen.
- 6.5. Bei der Befragung und beim Fotografieren von Kindern und in der Berichterstattung über Fälle, die deren Existenz nachteilig beeinflussen kann, ist besondere Zurückhaltung geboten.
- 8.4. Bei der Verwendung von Privatfotos ist die Zustimmung der Betroffenen bzw. im Fall von Minderjährigen der Erziehungsberechtigten einzuholen, es sei denn, an der Wiedergabe des Bildes besteht ein berechtigtes öffentliches Interesse.

Die Umgangsregeln von Amnesty International Österreich für digitale Auftritte in den sozialen Medien schützen Kinder auch in der digitalen Welt. Kommentare auf Social-Media-Kanälen mit diskriminierenden, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden, beleidigenden,

KINDERSCHUTZRICHTLINIE

VON AMNESTY INTERNATIONAL ÖSTERREICH

beschimpfenden, verleumderischen und illegalen Inhalten werden verborgen, User*innen verwarnet oder gesperrt und gegebenenfalls die zuständige Plattform informiert. Strafrechtlich relevante Kommentare werden angezeigt. Gleiches gilt für Bilder, die Gewalt zeigen oder Gewalt verherrlichen. Weitere Details dazu unter <https://www.amnesty.at/mitmachen/netiquette/>

Wenn Amnesty International Österreich selbst Bildmaterial auf Social-Media-Kanälen mit expliziter Darstellung von gewalttätigen Inhalten veröffentlicht, werden diese mit einer Trigger Warnung versehen.

d. INTERVIEWS

Grundsätzlich werden im Rahmen der Recherchearbeit und menschenrechtlichen Analyse von Amnesty International keine Interviews mit Kindern unter 18 Jahren durchgeführt. Sollte es allerdings einmal notwendig sein, Kinder für die menschenrechtliche Arbeit zu interviewen, wird dies im Einzelfall unter Einbeziehung der Geschäftsleitung sowie der kinderschutzbeauftragten Personen entschieden und für den konkreten Fall gemeinsam mit der*dem zuständigen Researcher*in spezielle Maßnahmen für den Kinderschutz entwickelt.

e. KINDERSCHUTZBEAUFTRAGE PERSON

Die Kinderschutzbeauftragten Personen von Amnesty International Österreich sind zentrale Ansprechpersonen in allen Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und werden von der Geschäftsführung ernannt. Die Besetzung der Position der Kinderschutzbeauftragten mit mindestens zwei Personen gewährleistet Qualität und Schutz im Sinne des Vier-Augen-Prinzips. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

- Sicherstellung der Einhaltung, Weiterentwicklung und internen Verankerung der Kinderschutzrichtlinie
- Zuständig für Monitoring und Evaluation der Kinderschutzmaßnahmen und der Kinderschutzrichtlinie
- Thematisierung von Kinderschutz in Besprechungs- und Austauschformaten und Berichterstattung an das Leitungsteam
- Beratung und Unterstützung von Mitarbeiter*innen und Ehrenamtlichen bei Verdachtsfällen oder Unsicherheiten
- Dokumentation und ggf. Weiterleitung von Meldungen bei vermuteter Kindeswohlgefährdung
- Organisation von Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen zum Kinderschutz
- Prüfung und Dokumentation der erforderlichen Eignungsnachweise für Personen mit direktem Kinderkontakt
- Zusammenarbeit mit relevanten externen Stellen (z. B. Jugendhilfe, Polizei), wo notwendig

Die Kinderschutzbeauftragte Person sollte idealerweise eine psychosoziale Grundausbildung oder psychosoziale Zusatzqualifikation. Sie sollte über eine gute Vernetzung bzw. Wissen über Beratungsstellen verfügen. Der für die Tätigkeit der kinderschutzbeauftragten Person benötigte Zeitaufwand liegt im Rahmen der Arbeitszeit.

Die Informationen zu den kinderschutzbeauftragten Personen inkl. Kontaktdaten werden auf der Website von Amnesty International Österreich veröffentlicht und in den allgemein zugänglichen Räumen von Amnesty International Österreich ausgehängt.

f. VERBREITUNG DER KINDERSCHUTZRICHTLINIE

Amnesty International sorgt dafür, dass alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich für Amnesty International Österreich tätig sind bzw. von Amnesty International beauftragt wurden, sowie die Kinder selbst und deren Erziehungsberechtigten Informationen und Zugang zur Kinderschutzrichtlinie erhalten und wissen, an wen sie sich bei einem Verdachtsfall wenden können.

Hauptamtliche Mitarbeiter*innen werden informiert im Rahmen:

- der Veröffentlichung der Kinderschutzrichtlinie auf der Website von Amnesty International Österreich
- der Veröffentlichung der Namen und Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten Personen auf der Website von Amnesty International Österreich
- der sichtbaren Aushängung der Kinderschutzrichtlinie inklusive der Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten Personen in den Räumlichkeiten von Amnesty International Österreich
- der Bürobesprechung einmal jährlich, um das Thema Kinderschutz innerhalb der Organisation wach zu halten sowie die Namen der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten präsent zu haben
- Der verpflichtenden Einschulung von neuen Mitarbeiter*innen durch Kinderschutzbeauftragte Personen innerhalb der ersten 3 Wochen

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen werden informiert im Rahmen:

- der Veröffentlichung der Kinderschutzrichtlinie auf der Website von Amnesty International Österreich
- der Veröffentlichung der Namen und Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten Personen auf der Website von Amnesty International Österreich
- der Veröffentlichung der Kinderschutzrichtlinie inklusive Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten Personen auf der organisationsinternen Website für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen (Amnesty HUB)
- der Nennung der Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten Personen sowie Link zum Kinderschutzkonzept in der wöchentlichen Mail an alle Gruppensprecher*innen
- des jährlichen Gruppensprecher*innenforums
- der Einschulung von Gruppensprecher*innen. Diese haben den Auftrag sicherzustellen, dass alle bestehenden sowie neuen Mitglieder der Gruppe Informationen und Zugang zur Kinderschutzrichtlinie erhalten und wissen, an wen sie sich bei einem Verdachtsfall wenden können. Dies inkludiert ehrenamtliche Personen, die in Gremien aktiv sind.
- der Ausbildung zu ehrenamtlichen Menschenrechtsbildner*innen
- der Nennung der Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten Personen sowie Link zum Kinderschutzkonzept in internen Handbüchern für die Menschenrechtsbildner*innen

Kinder werden informiert im Rahmen:

- der Veröffentlichung der Kinderschutzrichtlinie auf der Website von Amnesty International Österreich
- der Veröffentlichung des Namens und der Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten Personen auf der Website von Amnesty International Österreich
- ihrer Gruppentätigkeit durch ein Infoblatt mit altersgerechten Informationen zum Kinderschutz inklusive Namen und Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten Personen. Diesen erhalten sie von den Gruppensprecher*innen bei Beginn ihres Engagements. Die Bestätigung über den Erhalt dieser Nachricht erhalten die Kinderschutzbeauftragte Personen.

- des jährlichen Gruppentreffens (Youth Community Days), wenn Personen unter 18 Jahren teilnehmen
- der sichtbaren Aushängung der Namen und Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten Personen bei Veranstaltungen, bei denen Kinder anwesend sind

Erziehungsberechtigte werden informiert im Rahmen:

- der Veröffentlichung der Kinderschutzrichtlinie auf der Website von Amnesty International Österreich
- der Veröffentlichung des Namens und Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten Person auf der Website von Amnesty International Österreich
- eines Elternbriefes, welche Kinder bei Beginn ihres Engagements von der Gruppensprecher*innen erhalten mit dem Auftrag, diesen an die Eltern weiterzugeben, oder durch direkte Überreichung des Elternbriefes von den Gruppensprecher*innen an Eltern. Eltern erhalten diesen Elternbrief auch im Rahmen von Workshops an Schulen, wenn ihre Kinder daran teilnehmen.

Lehrpersonen bzw. Personen mit Aufsichtspflicht werden informiert im Rahmen:

- der Veröffentlichung der Kinderschutzrichtlinie auf der Website von Amnesty International Österreich
- der Veröffentlichung des Namens und der Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten Personen auf der Website von Amnesty International Österreich
- der automatisierten Antwortmail bei einer Workshopanfrage
- der Bestätigungsmail bei Fixierung eines Workshops

3. FALLMANAGEMENT

Kinder sollen sich bei Amnesty International Österreich wohl und sicher fühlen. Jeder Vorwurf, Verdacht oder Hinweis auf Gewalt wird deswegen ernst genommen, dokumentiert und ihm wird nachgegangen.

Deswegen ist es notwendig, dass sich alle Personen, die haupt- oder ehrenamtlich für Amnesty International Österreich tätig sind bzw. von Amnesty International Österreich beauftragt wurden, an das vorgegebene Fallmanagement halten.

Den Kinderschutzbeauftragten Personen soll jedenfalls berichtet werden, wenn:

- Repressalien, Demütigungen, Strafen, Kontaktverweigerung, systematische Einschüchterung, Gewalt/Missbrauch/sexuelle Übergriffe beobachtet oder vermutet werden
- jemand beschuldigt wird, gewalttätig gegenüber Kindern zu sein, sie zu missbrauchen oder sexuelle Übergriffe zu tätigen
- ein Kind selbst darüber spricht, missbraucht worden zu sein
- ein*e Mitarbeiter*in beschuldigt wird, Kindern gegenüber gewalttätig, missbräuchlich oder sexuell übergriffig zu sein
- Kinder durch eine nachhaltige Veränderung ihrer typischen Verhaltensweisen und/oder ihrer Art, Beziehungen zu gestalten, auffallen
- eine besondere eigene emotionale Beteiligung oder Veränderung in der Haltung gegenüber den anvertrauten Kindern wahrgenommen wird

Besonders wichtig ist es, vertrauenswürdig zu handeln und die im Vertrauen erhaltenen Informationen nur mit den Personen zu teilen, die dafür zuständig sind, also primär mit den Kinderschutzbeauftragten Personen und/oder mit einschlägig ausgebildeten Personen, die der Schweige- und Diskretionspflicht unterliegen, wie z.B. Mitarbeiter*innen von Beratungsstellen.

a. EMPFEHLUNGSLEITFADEN

Der Empfehlungsleitfaden für den Krisenfall wurde vom Leitfaden Kinderschutzkonzept des Bundeskanzleramts übernommen.

Wenn sich ein Kind an dich wendet und Gewalt, Missbrauch oder sexuellen Übergriff meldet, dann:

- Reagiere **unaufgeregt** und mit Bedacht.
- Versichere dem Kind, dass es **richtig gehandelt** hat, indem es dich ins Vertrauen gezogen hat.
- Frage das Kind, was es sich von dir **wünscht und erwartet** beziehungsweise was es befürchtet.
- Nimm das **Gesagte ernst** und versuche zu verstehen, was das Kind sagen will.
- **Vermeide Suggestivfragen**. Du kannst z.B. fragen: "Was ist als Nächstes passiert?". Nicht fragen solltest du z.B.: „Hat er dein Bein berührt?“
- Stelle sicher, dass das Kind in **Sicherheit** ist.
- **Dokumentiere die Aussagen** aus dem Gespräch schriftlich und wende dich rasch an die Kinderschutzbeauftragten Personen.
- Versuche weiterhin, den **Kontakt zum Kind zu halten** und es nicht „schutzlos“ der Dynamik der Ereignisse auszuliefern.
- Wende dich an die **Kinderschutzbeauftragten Personen**, die gemeinsam mit der Leitung entscheiden werden, welche Behörden informiert werden müssen (Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft,...).

b. GRAPHISCHE DARSTELLUNG FALLMANAGEMENT

Eingang einer Verdachtsmeldung bei der Organisation



Meldung wird **unverzüglich** an die kinderschutzbeauftragte Person übermittelt.



In **ALLEN Fällen** führt die kinderschutzbeauftragte Person die ersten Klärungen durch und entscheidet in Absprache mit der Geschäftsleitung über die weiteren Schritte. Die kinderschutzbeauftragte Person informiert die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten. Gegebenenfalls werden Beratungsstellen zu Rate gezogen.



Wer meldet den Verdacht?		
Ein*e Mitarbeiter*in von Amnesty International Österreich hat einen Verdacht.	Kind selbst vertraut sich an.	Amnesty International Österreich wird von Dritten über einen Verdachtsfall informiert.



entweder

A) Interner Verdachtsfall in der Organisation Verdacht betrifft Personen, die haupt- oder ehrenamtlich für Amnesty International Österreich tätig sind bzw. von Amnesty International Österreich beauftragt wurden.		
Verdacht erhärtet sich	Verdacht vage	Verdacht entkräftigt sich
Freistellung der Person von allen Tätigkeiten mit Kindern bis zur endgültigen Klärung.	Mit Kind in Kontakt bleiben. Beobachten und Dokumentieren. Externe Beratung bei professionellen Beratungseinrichtungen in Anspruch nehmen.	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen.
a) Verstoß gegen den Verhaltenscodex ohne strafrechtliche Relevanz: Gespräch mit der Person.		
b) Bei strafrechtlicher Relevanz: Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe und/oder Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft.		

oder

B) Externer Verdachtsfall Verdacht bezieht sich auf Personen/Organisationen/Institutionen, die außerhalb der unmittelbaren Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortung von Amnesty International Österreich liegen
Gespräch mit der kinderschutzbeauftragten Person beziehungsweise der Leitung der jeweiligen Organisation
<ul style="list-style-type: none"> - Hilfe für das Kind sicherstellen - an kompetente Stelle übergeben (beispielsweise Kinderschutzzentrum) - Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe

4. MONITORING UND EVALUATION

Alle Verdachtsfälle werden von den Kinderschutzbeauftragten Personen dokumentiert. Ebenso ist es Aufgabe der Kinderschutzbeauftragten Personen die Umsetzung der Kinderschutzrichtlinie zu monitoren, in Besprechungen und Austauschformaten zu thematisieren und dem Leitungsteam darüber zu berichten, sowie sicherzustellen, dass die Informationen auch im Ehrenamt verbreitet werden. Nach einem Jahr, und in weiterer Folge dann alle drei Jahre, wird die Kinderschutzrichtlinie evaluiert, erneut eine Risikoanalyse durchgeführt und die Richtlinie gegebenenfalls überarbeitet. Hierfür wird die Checkliste Monitoring und Evaluation, die von der Plattform Kinderschutzkonzepte zur Verfügung gestellt wird, verwendet.

QUELLENVERZEICHNIS

Plattform Kinderschutzkonzepte: Checkliste Monitoring und Evaluation, <https://www.schutzkonzepte.at/tutorial-monitoring/> (abgerufen am 12.12.2023)

Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend: (K)ein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen, 15.Juli 2020, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/publikationen-zu-familie-und-jugend/broschueren-familie-jugend.html> (abgerufen am 12.12.2023)

Kinderschutzrichtlinie für das Projekt „OIS KINDER: Kind sein in Krisenzeiten – Ansichten, Erfahrungen und das Kinderrecht auf Partizipation“, https://gmr.lbg.ac.at/wp-content/uploads/sites/12/2023/05/OIS_Kinderschutzrichtlinie.pdf (abgerufen am 12.12.2023)

Kinder und Jugendanwaltschaft Wien: Kinderschutzrichtlinie, August 2020, https://kija-wien.at/wp-content/uploads/sites/38/2023/10/KJA_KSR_final_zurVeroeffentlichung.pdf (abgerufen am 12.12.2023)

Bundeskanzleramt: Leitfaden Kinderschutzkonzept, März 2023, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/jugend/bundesjugendfoerderung/bundesjugendfoerderung-kinderschutz.html> (abgerufen am 12.12.2023)

Naturfreundejugend: Kinder- und Jugendschutz, https://www.naturfreundejugend.at/files/uploads/2019/03/Kinder-und_Jugendschutz-Leitbild_NFJOE_1.pdf (abgerufen am 12.12.2023)

Österreichische Kinder- und Jugendvertretung: Kinderrechte in der Berichterstattung, Juni 2018, https://bjv.at/wp-content/uploads/2018/06/bjv_medienleitfaden_kinderrechte.pdf (abgerufen am 12.12.2023)

ANHANG VERHALTENS-CODEX

Ziel des Verhaltenscodex zum Umgang mit Kindern ist es, dass Mitarbeitende (haupt- sowie ehrenamtlich Tätige) und Beauftragte von Amnesty International Österreich eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern wahrnehmen.

Das Einhalten des Verhaltenscodex sowie die Übermittlung eines gültigen Strafregisterauszugs sowie eines gültigen Strafregisterauszug für Kinder und Jugendfürsorge sind Voraussetzungen für Tätigkeiten bei Amnesty International Österreich mit Kindern. Als Kinder gelten, in Anlehnung an die Definition der UN-Kinderrechtskonvention, alle Personen unter 18 Jahren.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich:

- die Kinderschutzrichtlinie zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der hier im Folgenden festgehaltenen Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- und auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der kinderschutzbeauftragten Person unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich:

- dazu beitragen ein sicheres und ermutigendes Umfeld für Kinder zu schaffen, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeit respektiert und anerkannt werden.
- dafür Sorge tragen, dass es in der Ausübung meiner Tätigkeit zu keinen sexuellen Handlungen mit Kindern seitens der Mitarbeiter*innen und Beauftragten kommt bzw. Autoritätsverhältnisse dahingehend ausgenutzt werden.
- auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern achten und dies umgehend an die kinderschutzbeauftragte Person melden.
- nicht wegschauen und gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten vorgehen.
- Kindern gegenüber nicht abwertend sein und jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt unterlassen.
- Körperkontakt mit Kindern, der über das beruflich notwendige Maß hinaus geht, unterlassen.
- die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d.h. dafür Sorge tragen, dass eine weitere erwachsene Person anwesend oder in Reichweite ist, wenn ich mit Kindern einzeln Kontakt habe. Ich achte darauf, dass der Raum einsehbar ist und/oder die Tür offensteht.
- keine Bild- oder Videoaufnahmen von Kindern anfertigen. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn ein expliziter Auftrag von Amnesty International Österreich dazu gegeben und eine Einverständniserklärung der Kinder bzw. den Erziehungsberechtigten eingeholt wird.

Ich habe den Verhaltenskodex aufmerksam gelesen und verstanden. Ich bin mir bewusst, dass Amnesty International Österreich erwartet, dass ich mich zu jeder Zeit an die im Verhaltenskodex beschriebenen Standards halte.

NAME:

ORT UND DATUM:

UNTERSCHRIFT: